



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 30. Das Paderborner Gewohnheitsrecht in der Rechtsprechung seit 1803

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Minister im Jahre 1860 über die Pflichtigkeit der Forensen veranstaltete, erklärte die Regierung: Im Fürstentum Paderborn wurden die Kosten der Unterhaltung und des Baues kirchlicher Gebäude der katholischen Kirchengemeinden fast ohne Ausnahme aus den Kassen der die Gemeinde bildenden politischen Gemeinde bestritten. In vorkommenden Fällen müssen auch die Forensen indirekt, soweit sie zu den Kommunalumlagen contribuieren, zu jenen Kosten beitragen. Etwaige Reklamationen werden abgewartet und dann nach dem Herkommen entschieden.¹ Die Erklärung wurde am 26. November 1863 auf eine weitere ministerielle Anfrage wiederholt.²

§ 30.

Das Paderborner Gewohnheitsrecht in der Rechtsprechung seit 1803.

Als erster Prozeß, in dem auf das Gewohnheitsrecht hätte rekurriert werden sollen, liegt mir vor der des Erbschaftsvollstreckers des Pfarrers Fischer zu Holzhausen gegen die politische Gemeinde Holzhausen. Die Gemeinde wurde zuerst vom 1. Senate des Oberlandesgerichts Paderborn und dann in der Appellation vom 2. Senate durch das Urteil vom 31. August 1841 verpflichtet, an die Erbschaftsmasse des F. 300 Thl. zu zahlen für Baukosten an dem

seine Eigenschaft als Nichteingepfarrter betonte, wies der Landrat am 26. Oktober 1855 zurück, „da das Gut Rothehaus zum Gemeindeverbande Dringenberg gehört und zur Tragung aller Gemeindelasten verpflichtet, die Gemeinde aber die Reparatur ihrer Kirche zu einer Gemeindelast gemacht hat und es in dieser Beziehung seit undenklichen Zeiten [so] gehalten“. — Der Rekurs dagegen wurde am 10. Februar 1857 von der Regierung zu Minden ebenfalls unter Betonung der Observanz zurückgewiesen. Die Regierung sagt dabei, daß sie freilich in einem einzigen besonderen Falle die Erhebung einer besonderen Umlage unter den Pfarrgenossen angeordnet habe infolge einer allgemeinen, demnächst auf höhere Veranlassung sistierten Maßnahme. Am 9. Mai 1857 entschied der Oberpräsident und am 9. September 1857 entschieden die Minister des Innern u. der geistlichen pp. Angelegenheiten gleichmäßig, da in Dringenberg nachweislich mindestens seit 1780 stets die Kirchenbaukosten von der politischen Gemeinde getragen seien. — Die Beweise dafür enthalten die Berichte des Amtmannes zu Dringenberg. Die Ministerialentscheidung im Anhang Nr. 13, S. 272 f.

¹ Act. gen. Kultuskosten Minden.

² Vergl. dazu den Ministerial-Erl. vom 16. Oktober 1863. Zeitschr. für Kirchenr. Bd. 4, S. 237 ff. — Dazu bemerkt die Regierung: „Es bestehen aber in den katholischen Gemeinden und zwar namentlich für die Gemeinden mit einer vorwiegend katholischen Bevölkerung aller Orten mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen rechtsbeständige Observanzen, vermöge deren die Unterhaltung des Kirchensystems den politischen Gemeinden obliegt und folgeweise auf Grund der Bestimmungen der neueren Gemeindegesetze auch den Forensen indirekt zur Last fällt.“ Act. gen. Kultuskosten Minden.

Pfarrhause zu H. Das Gericht hat zwar die Geltung des ALR. für Paderborn angenommen, jedoch zeigt die Aufnahme des Tatbestandes ganz klar, daß für den Neubau des Pfarrhauses nur die politische Gemeinde verpflichtet war.¹ — Die Klagen gegen den Fiskus als Rechtsnachfolger des Klosters Marienmünster aus den Jahren 1843 und 1846 um die Baupflicht an dem Pfarrhause zu Steinheim sind insofern von Interesse, als auch hier das Oberlandesgericht zu Paderborn die Geltung des ALR. noch annahm und die Stadt Steinheim als zur Klageerhebung nicht legitimiert ansah. In einem weiteren Prozesse, den aber die katholische Kirchengemeinde führte, wurde der Fiskus 1854 und 1856 ebenfalls nach den Bestimmungen des ALR. für baupflichtig am Pfarrhause erklärt.² — In den Klagen der Kirchengemeinde Scherfede gegen den Fiskus als Rechtsnachfolger des Klosters Hardehausen ist lediglich darüber verhandelt, ob Fiskus die gesamten Baukosten infolge einer vorliegenden Inkorporation oder nur den Patronatsanteil nach den Bestimmungen des ALR. tragen müsse. Das O.Tr. hat sich in seinem Urteil vom 18. Januar 1856 für die Patronatsverpflichtung aus-

¹ Im Jahre 1800 war in H. das Pfarrhaus eingestürzt. Der Pfarrer mahnte wiederholt die Gemeinde an die Erbauung einer neuen Wohnung, konnte aber wegen der Armut der Gemeinde nicht zum Ziele kommen. Da stellte ihm der Bischof Franz Egon von Fürstenberg 1200 Tlr. zur Verfügung für den Pfarrhausbau; 36 Rtlr. waren für Altmaterialien, 56 Rtlr. aus Kollekten eingekommen, und nun erbot sich der Pfarrer selbst beim Landrat zum Bau des Pfarrhauses, wenn ihm die Gemeinde noch 300 Tlr. zahle. Der Landrat befürwortete das Angebot bei der Regierungskommission in Paderborn am 25. August 1814. Diese ging nach einigem Bedenken, ob der Geschenkgeber auch wirklich zahlen werde, auf den Vorschlag ein; der Landrat sollte mit der Gemeinde die Aufbringung der Kosten beraten. Er schlug ihr die Urbarmachung und Verpachtung von Gemeindebesitz vor; die Gemeinde lehnte das, wie auch die Aufnahme einer Anleihe ab und wollte die Summe durch Verteilung „unter die Gemeinheitsglieder zu gleichen Teilen aufbringen“. Die Regierung bezeichnete am 17. Februar 1815 diesen als „den allerschlechtesten modus“, und der Zivilgouverneur verfügte am 17. Juli 1815 nach vielen Unterhandlungen die Repartition der 300 Rtlr. „nach dem Fuße der direkten Steuern“ und die sofortige Beitreibung. Der Landrat bat die Regierungskommission um die Vollstreckbarkeitserklärung der von dem Cantonsbeamten von der Borch aufgestellten Repartitionsliste, in welcher dieser Gutsbesitzer, weil evangelisch, selbst fehlte. Die Erklärung erfolgte am 19. August 1815. (Die weitläuf. Verhandl. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/01, Nr. 325.) Das Gericht hat den Tatbestand auf Grund dieser Akten wiedergegeben. — Der Pfarrer Fischer bat noch 1833 den Landrat vergeblich, ihm zu seinem Gelde zu verhelfen. Nach seinem Tode verklagte der Testamentsvollstrecker die politische Gemeinde Holzhausen. Das Gericht gab der Klage Folge, weil es in den Protokollen der Gemeinde die Übernahme einer vertraglichen Leistung erblickte.

² Pfarrarch. Steinheim.

gesprochen.¹ — Die Pfarrgemeinde Altenbergen ist in ihrem Prozesse gegen den Fiskus als Rechtsnachfolger des Klosters Marienmünster 1859/60 glücklicher gewesen. Der klagende Kirchenvorstand mußte darin beschwören, daß er nichts erfahren habe außer den in den Akten bekannten Tatsachen, wodurch seine Behauptung widerlegt werde, das Kloster M. habe stets die Kirche, Pfarr- und Küsterwohnung unterhalten. Nach Ableistung des Eides ist der Fiskus zur Tragung der Baulast für Altenbergen verurteilt worden und hat 1862 ein neues Pfarrhaus, 1870 ein neues Küsterhaus und 1898/99 eine neue Pfarrkirche gebaut. Auch hier ist also das dargelegte Gewohnheitsrecht gerichtlich nicht beachtet worden; es kommt jetzt nach den Gerichtsentscheidungen in Altenbergen nur insoweit zur Geltung, als die politischen Gemeinden die Hand- und Spanndienste leisten und zwar Altenbergen zu $\frac{14}{17}$ und Eilversen zu $\frac{3}{17}$.² — In dem Prozesse, den die Kirchengemeinde Weiberg gegen den Fiskus 1859—1863 führte, machte dieser geltend, daß die 3 politischen Gemeinden Weiberg, Harth und Barkhausen die Kosten für die Reparatur der kirchlichen Gebäude getragen hätten. Das Urteil des O.Tr. vom 23. März 1863 nahm jedoch eine dahingehende Observanz nicht als erwiesen an.³ — Der Beklagte hatte auch hier nur, ohne die allgemeine Gewohnheit im Fürstbistum Paderborn ins Feld zu führen, eine für Weiberg geltende Lokalobservanz behauptet, wobei ihm der Beweis nicht voll gelang. — Diesen zu führen vermochte die Kirchengemeinde Lippspringe

¹ S. ob. S. 48. Akten Pfarrarch. Scherfede.

² Vergl. Linneborn, Die vermögensrechtlichen Folgen der Inkorporation. Theol. u. Glaube 7 (1915), S. 296 f. — Die kleinen Reparaturen trägt der Fiskus nicht.

³ Es heißt in dem Urteil: „Nach den vorliegenden Ermittlungen läßt sich nicht die Überzeugung gewinnen, daß die Reparaturkosten der in Rede stehenden Gebäude von den Zivilgemeinden . . . in der rechtlichen Überzeugung von ihrer Verpflichtung, necessitatis opinione, bestritten worden seien; es kann daher die behauptete ununterbrochene Gewohnheit gegen sie nicht für festgestellt angenommen werden.“ Der Fiskus trägt die Baulast infolge dieses Urteils nach Patronatrecht. Das $\frac{1}{3}$, das er nicht übernommen, bestreiten die 3 politischen Gemeinden Weiberg zu $\frac{3}{6}$, Harth $\frac{2}{6}$ und Barkhausen $\frac{1}{6}$. So sind auch die Hand- und Spanndienste zu leisten. — Akten Pfarrarch. Weiberg. Auszüge Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“. — Die Gemeinde hatte zunächst auf Übernahme der vollen Verpflichtung durch den Fiskus geklagt, weil das Haus Büren sich so bei Gründung der Pfarrei gebunden habe. Eine derartige Verpflichtung ist aber in den Gründungsurkunden (19. März 1746; 27. März 1752) keineswegs enthalten; hier ist nur die zur Erlangung des Patronatrechts übliche Dotierung verlangt. (St.-A. Münster ANZ. Reg. Minden. Acc. 3/1902, Nr. 210; vergl. 207, 209; s. ob. S. 140.)

1860/61 gegenüber der politischen Gemeinde daselbst.¹ — Verhältnismäßig wenig urkundliches Material stand der Regierung als Vertreterin des Fiskus in den Prozessen mit der Kirchengemeinde Dalhausen zur Verfügung, um durch Betonung einer Lokalobservanz über die Verpflichtung der politischen Gemeinde seiner Verurteilung zur Unterhaltung der dortigen kirchlichen Gebäude zu entgehen. In den Jahren 1862—1886 ist der Fiskus zur Unterhaltung der Kirche,² zur subsidiären Bestreitung der Kultuskosten,³ zur Unterhaltung der ursprünglichen Küsterwohnung⁴ und zur Bezahlung der Prämien für die Feuerversicherung der Kirche⁵ verpflichtet worden. Die Verurteilung ist unter der Annahme einer Inkorporation der Pfarrei Dalhausen in das Kloster Gehrden erfolgt. Die politische Gemeinde D. baut nur das Pfarrhaus. — Der königliche Fiskus unterließ es nicht, in seinem Prozesse mit der katholischen Kirchengemeinde Vörden als Beklagter unter Beweis zu stellen, daß die Reparaturen und Neubauten der Kirche zu Vörden seit Jahrhunderten, soweit das besondere Kirchenvermögen nicht ausreichte, von der politischen Gemeinde bestritten seien, und auf die Akten dieser Gemeinde betreffend die Kirche zu Vörden und die Gemeinde-Rechnungen von 1600—1800 Bezug zu nehmen. Das Gericht nahm in zweiter Instanz am 27. September 1867, wie natürlich, die incorporatio plena der Pfarrei Vörden in das Kloster Marienmünster an, sah die kleinen Ausgaben und einen größeren Beitrag von 70 Rthr. der Stadt Vörden für die Kirche als unerheblich und den Beweis einer Lokalobservanz für die Bestreitung der Kirchenbaukosten durch die Stadt als nicht erbracht an.⁶ — Wohl war das der Fall im Prozesse der Kirchengemeinde Pömben gegen Fiskus, in dem das Kreisgericht Höxter mit dem Urteile vom 1. April 1870 als bewiesen annahm, daß die zur Pfarrei Pömben gehörigen 7 politischen Gemeinden seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts

¹ S. ob. S. 167.

² 3 Instanzen, zuletzt O.Tr. 3. Juli 1863.

³ 2 Instanzen, zuletzt Appellationsger. Paderborn 8. Mai 1868.

⁴ 3 Instanzen, zuletzt Reichsgericht 1. März 1883.

⁵ 2 Instanzen, zuletzt Landg. Bielefeld 18. Oktober 1886. Hier klagte die politische Gemeinde Dalhausen, welche sonst verpflichtet gewesen wäre. Diese erklärte sich noch am 1. April 1892 durch Beschluß der Gemeindevertretung observanzmäßig zum Bau des Pfarrhauses verpflichtet.

⁶ Urt. des Appellationsger. zu Paderborn vom 27. September 1867 unter Bestätigung des Urt. des Kreisg. Höxter vom 18. Dezember 1866. — Akten Pfarrarch. Vörden. Fiskus baute das Pfarrhaus 1860 und die Kirche 1899/1901.

die kirchliche Baulast getragen hätten gemäß der Behauptung des verklagten Fiskus.¹ Nicht minder erfolgreich war der fiskalische Anwalt in dem Prozesse mit der Kirchengemeinde Wewelsburg, der insbesondere durch Vorlegung der Gemeindeetats Wewelsburg nachwies, daß die politische Gemeinde stets die Baukosten der Kirche bestritten hatte. Durch Urteil des O.Tr. vom 4. Oktober 1872 wurde das endgültig anerkannt.²

In dem Prozesse der katholischen Pfarrgemeinde Beverungen gegen die Stadtgemeinde Beverungen 1891—1894 handelte es sich um die Verpflichtung der Stadt zur Bestreitung sogar der kleinen Reparaturen am Pfarrhause. Das Oberlandesgericht Hamm verurteilte die Stadt, weil sie 1846 anerkannt hatte, und zwar ohne Einschränkung, daß sie zur Tragung sämtlicher Kultuskosten, insbesondere der Baukosten observanzmäßig verpflichtet sei, und diese Observanz im einzelnen noch nachgewiesen wurde.³

Hier greift wenigstens die Urteilsbegründung über eine bloße Lokalobservanz hinaus. Das ist auch geschehen und zwar unter direktem Hinweis auf die im Fürstbistum Paderborn bezüglich der Kirchenbaupflicht bestehende allgemeine Gewohnheit in dem Urteile des Bezirksausschusses zu Minden vom 26. Februar 1903 in einem Verwaltungsstreitverfahren gegen die Kirchengemeinde Daseburg.⁴

Trotzdem das von Freisen aus Anlaß einer Klage der Stadt Brakel 1911—1913 gegen die katholische Kirchengemeinde daselbst eingereichte Gutachten⁵ dahin zielte, das Paderborner Gewohnheitsrecht auch bei den Gerichten zur Anerkennung zu bringen, hat das Oberlandesgericht Hamm im Urteil vom 12. Juli 1913 es vermieden,

¹ Urt. im Pfarrarch. Pömben.

² Akt. Pfarrarch. Wewelsburg.

³ Urt. vom 7. März 1894. Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“. Revision ist seitens der Stadt nicht beantragt. Bemerkenswert ist beim Beweise der Observanz eine Bescheinigung des Generalv. Paderborn, daß nach seiner Auffassung überall dort, wo im Gebiete des Hochstifts Paderborn und in Corvey die politischen Gemeinden die Baupflicht haben, sie auch gehalten seien, die kleinen Reparaturen zu tragen. — Darüber wurden auch noch Zeugen aus dem Dekanat Brakel vernommen, welche unter Eid aussagten, daß seit rechtsverjährter Zeit bis in die neuere Zeit in diesem Bezirke die kleineren Reparaturen von den politischen Gemeinden getragen werden.

⁴ Akt. Pfarrarch. Daseburg. Abschr. Registr. Generalv. Paderborn: „Erkenntnisse“.

⁵ S. ob. S. 3.

die Anerkennung auszusprechen.¹ In der Klage der politischen Gemeinde Sande gegen die politische Gemeinde Elsen wegen des Verhältnisses des beiderseitigen Beitrages zu den Lasten der Kirchengemeinde Elsen liegt das gerichtliche Endurteil noch nicht vor. Das Kgl. Landgericht zu Paderborn hat auf Grund eines Rechtsgutachtens Freisens² mit seinem Urteil vom 9. Mai 1903 angenommen, daß infolge einer Lokalobservanz die Gemeinde Sande $\frac{3}{8}$ und die Gemeinde Elsen $\frac{5}{8}$ zu diesen Kosten beizusteuern habe.³ Das Oberlandesgericht Hamm hat in der Berufungsinstanz die von der Gemeinde Elsen erhobene Widerklage abgewiesen, im übrigen aber die Berufung zurückgewiesen. Auf die von der Gemeinde Sande dagegen eingelegte Revision hat das Reichsgericht am 29. Oktober 1914 das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm bezüglich der Feststellung, daß die Gemeinde Sande nicht $\frac{3}{8}$ zu den Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen Gebäude der Kirchengemeinde Elsen zu tragen hätte, die Sache zur erneuten Verhandlung an das Oberlandesgericht Hamm zurückverwiesen.⁴ Eine endgültige Entscheidung ist also nicht einmal wegen einer in der Kirchengemeinde Elsen

¹ An sich stand die Frage auch nur in losem Zusammenhange mit dem Streitobjekte: Anerkennung, daß die Stadt Brakel das Recht habe, die Wohnung des ersten Kaplans während der Erledigung des Benefiziums zu vermieten und den Mietzins für sich zu vereinnahmen. — Für den Erweis des Gewohnheitsrechts ist jedenfalls die Tatsache von Bedeutung, daß die Stadt Brakel stets die Baulast gegenüber den kirchlichen Gebäuden der katholischen Pfarrgemeinde getragen und ihre Verpflichtung am 2. März 1849 formell und rückhaltslos anerkannt hat. — Die Stadt hatte die unbestreitbare Verpflichtung, dem Kaplan die Wohnung zu stellen. Das Gericht sagt darüber: „Ob diese Pflicht kraft eines im Fürstenthum Paderborn bestehenden Herkommens oder kraft besonderer Übernahme bestand, kann dahingestellt bleiben, jedenfalls war sie vorhanden, wie sich aus dem Verhalten der Stadtgemeinde ergibt.“ Weiter hat das O.L.Ger. sich mit dem Herkommen nicht befaßt. — Urt. Registr. Generalv. Paderborn Baulast: Brakel.

² Abgedruckt: Deutsche Ztschr. f. Kirchenr. 25 (1916), S. 166 ff.

³ In Nr. 213 des Paderborner Westfäl. Volksblattes vom 7. August 1916 war auf den Artikel Freisens hingewiesen (s. ob. S. 4) und in wörtlicher Übereinstimmung mit den Ausführungen Freisens (Deutsche Ztschr. für Kirchenr. a. a. O. S. 174) gesagt: „Das Rechtsgutachten wurde am 13. März 1913 übersandt und ‚auf Grund des eidlichen, ausführlich und sachgemäß begründeten Gutachtens des Sachverständigen Freisen, dem zu folgen das Gericht keine Bedenken getragen hat‘, fand der Klageanspruch der Gemeinde Sande in der Landgerichtssitzung vom 9. Mai 1913 Abweisung. Eine Berufung ist, als aussichtslos, nicht erfolgt.“ Der Einsender dieser Notiz hat sich, wie auch Freisen, mit der letzten Behauptung geirrt. Der Rechtsanwalt Goecke stellte in demselben Blatte Nr. 222 vom 16. August 1916 fest, daß die Gemeinde Sande Berufung eingelegt hatte.

⁴ So nach der Feststellung des Rechtsanwalts Goecke; s. die vorhergehende Note.

geltenden Lokalobservanz¹ gefällt. Bezüglich des in dem früheren Fürstbistum Paderborn geltenden allgemeinen Gewohnheitsrechtes von der Verpflichtung der politischen Gemeinden für die kirchlichen Gebäude der katholischen Kirchengemeinde haben die ordentlichen Gerichte bis jetzt noch keine Urteile abgegeben.

Dritte Abteilung.

Die jetzige Geltung des Gewohnheitsrechtes.

§ 31.

Die nach dem Gewohnheitsrechte im Fürstentum Paderborn seit 1800 durch die politischen Gemeinden ausgeführten Bauten.

Meinen bisherigen mehr allgemeinen Ausführungen über das Fortbestehen und die Entfaltung des in Rede stehenden Gewohnheitsrechtes lasse ich jetzt die, wie ich glaube, recht wirksame Zusammenstellung² der kirchlichen Bauten folgen, welche die politischen Gemeinden auf ihre Kosten haben ausführen lassen. Die lange Reihe dieser Bauten schließt sich an die zahlreichen Bauhandlungen an, welche oben in der Liste für die Zeit vor der Säkularisation verzeichnet sind,³ und beweist die ununterbrochene Fortdauer des Gewohnheitsrechtes und seine Geltung für das ganze Gebiet des früheren Paderborner Fürstbistums.

Ein Blick auf die verzeichneten Bauhandlungen zeigt auch sofort, daß außer den Ersatzbauten völlige Neubauten, neben einfachen Reparaturen auch Erweiterungsbauten vorgenommen sind, und zwar alle anstandslos. Die Baupflicht der politischen Gemeinde erstreckt sich auf alle Baunotwendigkeiten.

Zugleich erhellt aus der Tatsache, daß die Etats der Gemeinden ihre Ausgaben für die kirchlichen Bauten unbeanstandet führen

¹ Immerhin ist es auffallend, daß die Parteien so wichtige Archive wie das des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn und das Königl. Staatsarchiv in Münster über die strittige Frage nicht benutzt haben. Wenigstens ist in dem Rechtsgutachten Freisens kein Material daraus verwertet. S. besonders oben S. 97 f.

² Die Zusammenstellung beruht auf den von den Pfarrern auf Grund der Akten des Pfarrarchivs mitgeteilten Beantwortungen bestimmter Fragen, welche ihnen durch das Bischöfl. Generalvikariat in Paderborn vorgelegt worden waren. Daneben erhärten die Akten und Gemeinderechnungen der politischen Gemeinden die Angaben. Die erwähnten Antworten sind vereinigt Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“.

³ S. 116 ff.